

Landkreis Börde
FB 2
FD ROK
SG Kommunalaufsicht
Frau Wendt

Wolmirstedt, 16.02.2017

Vermerk

Vorbereitung der Dienstberatung der HVB der kreisangehörigen Gemeinden
am 17.02.2017 in Oschersleben

TOP 6 – Straßenbeleuchtung als freiwillige Aufgabe einer Kommune
Anfrage: Gemeinde Barleben

1. Die Straßenbeleuchtung gehört nicht zur Straßenbaulast

Die Straßenbaulast bildet eine eigenständige öffentliche Aufgabe, die der Gefahrenabwehr und allgemein der Daseinsvorsorge dient (BVerw.G, Urteil v. 15.09.1989 – 8 C 4.88).

Der Träger der Straßenbaulast ergibt sich gesetzlich (Straßengesetz).
Pflichten des Straßenbaulastträgers ergeben sich gesetzlich (z.B. § 47 StrG LSA für Winterdienst und Straßenreinigung).

2. Besondere Gefahrenstellen können eine besondere Beleuchtung erforderlich machen

Für besondere Gefahrenstellen, die auf dem Zustand oder der Führung der Straßen beruhen, kann die Verkehrssicherungspflicht ausnahmsweise eine Beleuchtung erforderlich machen.

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört die Sicherung von Gefahrenstellen, die für die Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres erkennbar sind. Häufig reicht die Aufstellung von Warnschildern nicht aus. Eine Beleuchtungspflicht besteht dort, wo eine Gefahrenquelle infolge der Dunkelheit nicht genügend erkennbar ist oder sich gerade durch die Dunkelheit eine besondere Verkehrsgefahr ergibt. So sind z.B. Verkehrsinseln (OLG Hamm VersR 1978, 160), Baustellen (BGH VersR 1966, 266; OLG Celle VersR 1968, 76), Fußgängerüberwege, unvorhersehbare scharfe Kurven und überraschende Straßenverengungen grundsätzlich zu beleuchten, unabhängig davon, ob sich die Gefahrenstelle innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befindet. Im Einzelfall kann die Aufstellung von Warnleuchten oder eine allgemeine Straßenbeleuchtung zur Kenntlichmachung von Gefahrenstellen ausreichen.

Auch innerorts besteht nicht für jede Straße eine durchgehende Beleuchtungspflicht. Der Umfang der Beleuchtung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Verkehrsbedeutung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde (OLG Köln VersR 1955, 172). Für eine Landgemeinde genügt i.d.R. die Beleuchtung der Hauptstraße (vergl. Bersem, BADK-Information 1982, 22 (23)).

Gehwege müssen ebenfalls nicht prinzipiell beleuchtet werden (ggf. nur bei besonderer Verkehrsbedeutung). Dies gilt auch, wenn der Belag Höhenunterschiede aufweist, die für sich genommen keine abhilfebedürftige Gefahrenquelle darstellen (OLG Hamm, Urt. V.

03.07.2001 – 9 U/23/01; OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.12.1994 – 18 U 97/94; OLG Hamm, Urt. v. 05.04.2005 – 9 U 183/04).

Die Verkehrssicherungspflicht begründet auch für innerörtliche Straßen und Wege keine generelle Beleuchtungspflicht (OLG Brandenburg, Urteil v. 15.01.2008 – 2 U 1/07).

Die Verkehrssicherungspflicht leitet sich nicht aus der öffentlich-rechtlichen Straßenbaulast ab, obwohl sich die Pflichtenkreise der beiden Rechtsinstitute im Wesentlichen überschneiden. Ihre Grundlage ist auch das Eigentum am Straßenkörper. Sie ergibt sich nach der BGB-Rechtsprechung. Grundsätzlich hat derjenige, der einen allgemeinen Verkehr eröffnet (zulässt, andauern lässt), eine objektive Gefahrenlage schafft, dafür Sorge zu tragen, dass sich der allgemeine Verkehr abwickeln kann.

Der Verkehrssicherungspflichtige ergibt sich nach der allgemeinen Zuordnung von Gefahrenzuständigkeiten (BGH, Urteil v. 18.11.1993 – III ZR 178/92)

3. Schadensersatz bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

LG Dessau-Roßlau, Urteil v. 13.04.2012

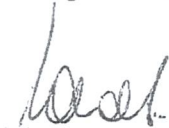
- Tenor:
1. Eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle ist auch dann nicht gegeben, wenn sich ein ca. 6 bis 7 cm tiefes Schlagloch auf einer Straße oder einem Gehweg ohne Beleuchtung in einer ländlichen Gegend befindet.
 2. Der Fußgänger, welcher sich in Kenntnis des schlechten Zustandes trotz Dunkelheit bei Ausfall der Straßenbeleuchtung zum Überqueren der Straße entschließt, hat hierbei äußerste Sorgfalt anzuwenden und den Schaden allein zu tragen, wenn es hierbei zum Unfall kommt.

4. Zusammenfassung:

Eine allgemeine Regel für den Umfang und die Dauer der Straßenbeleuchtung lässt sich nicht aufstellen.

Ob und ggf. in welchem Umfang ausnahmsweise eine Pflicht besteht, ist abhängig von der örtlichen Situation.

Eine Pflicht besteht nur dort, wo für Verkehrsteilnehmer (auch bei Aufwendung aller Sorgfalt) ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Leben, Gesundheit oder sonstigen Sachgütern besteht, die sie nicht beherrschen können.



Wendt
SGL'n

Literatur/Quellen:

- Bergmann/Schuhmacher „Die Kommunalhaftung“, 4. Auflage
- Sauthoff „Öffentliche Straßen“, 2. Auflage
- Bogner/de Boer/Probstfeld/Kaminski/Schwarz/Witte „Praxis der Kommunalverwaltung RhPf“
- Urteile texterwähnt